

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

6. Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben

	Seite		Seite
611-3 Kapitalertragsteuer		611-4-3	
611-3 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) i. d. F. v. 20. 5. 1959	4	Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, v. 13. 2. 1926	26
611-4 Körperschaftsteuer			
611-4 Körperschaftsteuergesetz (KStG 1691) i. d. F. v. 13. 9. 1961	10	611-5 Gewerbesteuer	
611-4-1 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1961) i. d. F. v. 6. 6. 1962	17	611-5 Gewerbesteuergesetz (GewStG 1962) i. d. F. v. 31. 7. 1963	28
611-4-2 Verordnung über die Befreiung der Hamburgischen Testamente von der Körperschaftsteuer v. 12. 11. 1921	25	611-5-1 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 1961) i. d. F. v. 30. 5. 1962	40

Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

4120-4 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften v. 16. 4. 1957	610-6-4-1 Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer v. 28. 2. 1962
4120-4-1 Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. 5. 1958	610-6-5 Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BHG 1962) i. d. F. v. 26. 7. 1962
610-6-1 Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV) v. 20. 12. 1941	610-6-6 Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz) v. 23. 12. 1963
610-6-2 Verordnung über die steuerliche Vergünstigung von Wasserkraftwerken v. 26. 10. 1944	610-9 Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) v. 1. 12. 1936
610-6-3 Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungssteuergesetz) v. 11. 10. 1957	611-1-5 Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag v. 26. 3. 1952
610-6-4 Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer i. d. F. v. 2. 11. 1961	

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
2. Ist in einer Rechtsvorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

611-3 Kapitalertragsteuer

611-3 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV)*

in der Fassung vom 20. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I. S. 268

Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — v. 2. 6. 1949 WiGBI. S. 92 auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. v. 23. 9. 1958 I 672 u. unter Berücksichtigung der V v. 13. 5. 1959 I 257 lt. Bekanntmachung v. 20. 5. 1959 I 267

I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 1*

Abzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).

(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

(4) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten und Vorteilen gehören z. B. Freianteile, soweit diese nicht steuerfrei sind, Genußscheine, Sachleistungen, ein Bonus und ähnliche Leistungen. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Zu den Kapitalerträgen gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinn des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165).

(5) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(6) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den

Überschrift: DV zu den Bestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag in den §§ 43 u. 44 EStG 611-1; ursprüngliche Überschrift „Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —“ vereinfacht in „Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 21. 12. 1962 I 773

§ 1 Abs. 1 u. 2: EStG 611-1

§ 1 Abs. 4: EStG 611-1; RBankLiquG 7620-6

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 2

Befreiungen

- (1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,
1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
 2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herrühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Kapitalerträgen ist in dessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 2a

Übergangsregelung für die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Für Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirt-

schaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht zu erheben.

(2) Die Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, unterliegen der Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nur mit dem Teil, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes) entspricht.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

§ 2 b *

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes wird vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen, wenn der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts nach der Anlage vorlegt. In diesem Fall sind die Kapitalerträge dem Gläubiger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausbezahlen.

(2) Das für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt dem Gläubiger auf Antrag eine Bescheinigung nach der Anlage, wenn anzunehmen ist, daß für den Gläubiger eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die Kalenderjahre, für welche die Bescheinigung gelten soll, nicht oder nur auf Antrag durchzuführen sein wird oder nicht zur Festsetzung einer Steuer führen wird. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht übersteigen und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen der Gläubiger voraussichtlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer zu veranlagern sein wird. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) Das nach § 8 Abs. 2 zuständige Finanzamt kann dem Schuldner auf Antrag durch Erteilung einer Sammelbescheinigung gestatten, bei Gläubigern, die Arbeitnehmer des Schuldners, jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deren Beteiligung im Nennwert 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Steuerabzug vom Kapitalertrag auch ohne Vorlage von Bescheinigungen nach der Anlage abzusehen. Das Finanzamt kann die Erteilung der Sammelbescheinigung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen.

(5) Der Schuldner und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haben in ihren Unterlagen das

§ 2 b Abs. 1: EStG 611-1
§ 2 b Abs. 4: BetrVG 801-1

Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken. In den Fällen des Absatzes 4 ist außerdem ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Sammelbescheinigung handelt.

III. Berechnung des Steuerabzugs

§ 3 *

Höhe des Steuerabzugs

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffer 2,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,

- a) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

- b) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist und zu den in § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen gehört,

12,5 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

14,285 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3: EStG 611-1

§ 4

Abrundung

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

IV. Vornahme des Steuerabzugs

§ 5

Einbehaltung, Haftung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird in Anspruch genommen,

1. wenn die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden sind,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch spätestens 6 Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, abzuführen.

§ 7

Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinn des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

V. Abführung der Kapitalertragsteuer

§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 9

Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund der §§ 2, 2b ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 9a*

Mitteilung an das Finanzamt

Ist bei einem Gläubiger auf Grund des § 2b Abs. 1 und 2 oder des § 13a Abs. 2 der Steuerabzug unterblieben, so hat der Schuldner, oder, wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst auszahlt, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Finanzamt die Höhe der Kapitalerträge, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge, den Zahlungstag, die Zeit, für welche die Kapital-

§ 9a: Eingef. durch § 1 Nr. 8 V v. 13. 5. 1959 I 257 u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 21. 12. 1962 I 773

erträge gezahlt sind, und die nach § 2b Abs. 5 Satz 1 und des § 13a Abs. 5 zu vermerkenden Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung der Kapitalerträge mitzuteilen.

§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge, des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

(2) Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank oder sonstige Kreditanstalt gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine Bestätigung erteilt wird.

VI. Überwachung des Steuerabzugs

§ 11 *

Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste (Kapitalertragsteuerkartei).

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 12

Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder von dem Gläubiger (§ 5 Abs. 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat (§ 9) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt hat.

VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 13 *

Erstattung

(1) Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und

abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder wenn der Gläubiger im Fall des § 2b Abs. 1 dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach der Anlage erst in einem Zeitpunkt vorgelegt hat, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte.

(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

§ 13a *

Verfahren bei Kapitalerträgen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Ist der Gläubiger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie nicht auf Kapitalerträge entfällt, die zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören.

(2) Zur Vermeidung einer Erstattung der Kapitalertragsteuer wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, daß von den ihm zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

(3) Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist und die Kapitalerträge nicht zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht überschreiten und am Schluß eines Kalenderjahres enden.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen die Voraus-

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 21. 12. 1962 I 773
§ 13 Abs. 2: EStG 611-1

§ 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 21. 12. 1962 I 773

setzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Im Fall des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 2b Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14*

Anwendungszeitraum

§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1960. § 13 a ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwen-

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 21. 12. 1962 I 773

den, die nach dem 31. Dezember 1960 zufließen. Im übrigen gilt die vorstehende Fassung dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

§ 15*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch im Land Berlin.

§ 15: Angef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 21. 12. 1962 I 773; KapStDV i. d. F. v. 20. 5. 1959 GVBl. Berlin S. 722; V zur Änd. u. Ergänz. d. KapStDV v. 21. 12. 1962 I 773 GVBl. Berlin 1963 S. 119

Anlage (Muster zu § 2b) BGBl. 1959 I 272*

Muster: Nicht abgedruckt siehe Nr. 1 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

611-4 Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuergesetz* (KStG 1961)

in der Fassung vom 13. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1723

Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) v. 16. 10. 1934 I 1031 auf Grund des § 23a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. v. 18. 11. 1958 I 747 sowie unter Berücksichtigung

- a) des am 6. 8. 1960 in Kraft getretenen StÄndG 1960 v. 30. 7. 1960 I 616 u.
b) des insoweit gem. seinem Art. 5, im übrigen am 21. 7. 1961 in Kraft getretenen StÄndG 1961 v. 13. 7. 1961 I 981 lt. Bekanntmachung v. 13. 9. 1961 I 1722

I. Steuerpflicht

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts; einem solchen Betrieb steht die Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art gleich.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

§ 2*

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben,
mit ihren inländischen Einkünften;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,
mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West), aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz im

Überschrift: Übergangsregelung für das Saarland siehe §§ 69 bis 78 G v. 30. 6. 1959 600-2
§ 2 Abs. 2: GG 100-1

Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt werden.

§ 3

Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 4*

Persönliche Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Unternehmen „Reichsautobahnen“: Hierzu siehe § 24 Abs. 10 FStG 911-1

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 „Reichsbank“: In Liquidation siehe RBankLiquG 7620-6

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 „Deutsche Rentenbank“: In Liquidation siehe RentBankLiquG 7627-6

dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,
 - a) wenn sich die Kasse beschränkt
 - aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder
 - bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und
 - b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;
8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dem Verbandszweck dient, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Dient ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht dem Verbandszweck, so ist der Berufsverband steuerpflichtig;
9. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2).

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziff. 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2) nicht anzuwenden.

II. Einkommen

1. Allgemeines

§ 5*

(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, zu ermitteln. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 6*

(1) Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen gilt für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 3 und 4 folgendes:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitrags-einnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(3) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(4) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

2. Sachliche Befreiungen

§ 8*

Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinn des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Die nach Absatz 1 außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 1 sind, unterliegen einer besonderen Körperschaftsteuer, die nach der Höhe dieser Gewinnanteile bemessen wird; § 5 gilt entsprechend. Bei einer Kapitalgesellschaft sind diese Gewinnanteile um den Betrag zu kürzen, in dessen Höhe ihre berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen nicht zu einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2, Abs. 2 Ziff. 1 führen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Von den

§ 8 Abs. 2: EStG 611-1

auf diese Beteiligungen entfallenden Gewinnanteilen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Gewinnanteile bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 1 sind.

§ 10

(gestrichen)

3. Abzugsfähige Ausgaben

§ 11*

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften
die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen
Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien
der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;
5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Satz 1 und in § 10d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.

4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Nicht abzugsfähig sind

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;

§ 11 Nr. 5: I. d. gleichlautenden F. v. 21. 12. 1954 I 467 u. v. 19. 12. 1957 I 1865 gem. Urteil d. BVerfG v. 24. 6. 1958 — 2 BvF 1/57 — nichtig, soweit nach diesen Bestimmungen unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können (Bek. unter I v. 9. 7. 1958 I 447); EStG 611-1

2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

5. Anteilige Abzüge

§ 13

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

§ 14

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Absatzes 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

§ 15

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 14 entsprechend anzuwenden.

Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Übertragung.

(2) Der beim Übergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

§ 16

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

§ 17

(gestrichen)

III. Steuertarif

§ 18

Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 19*

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), soweit sie nicht zu den in Ziffer 2 bezeichneten Gesellschaften gehören,

51 vom Hundert des Einkommens.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

§ 19 Abs. 1 Nr. 2: BewG 610-7

§ 19 Abs. 2: HypBankG 7628-1

§ 19 Abs. 7 Buchst. a: EStG 611-1

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Vermögen zu züglich des Werts der Beteiligungen im Sinn des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes den Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und bei denen seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Anteile müssen mindestens zu 76 vom Hundert des Nennkapitals natürlichen Personen gehören,

bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Aktien dürfen nicht zum Handel an einer Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sein, die Nennwerte der zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligungen dürfen insgesamt das Nennkapital nicht übersteigen,

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 39 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 44 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 49 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 54 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 59 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 49 vom Hundert.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 26,5 vom Hundert des Einkommens;

3. bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1) 49 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt

bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft,

bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,

bei reinen Hypothekenbanken,

bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,

bei Schiffspfandbriefbanken,

bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner

Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 21,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 24 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 26,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 29 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 26,5 vom Hundert,

wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist;

3. 26,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 3 ist.

(3) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind. Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind

1. bei Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, im Verhältnis der Aufteilung des Einkommens (Absatz 1 Ziff. 2) aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;

2. bei privaten Bausparkassen, gemischten Hypothekenbanken, der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank (Absatz 2),

a) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist, im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;

- b) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist, nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des nicht tarifbegünstigten Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht. Ziffer 1 gilt entsprechend.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 sind auf Antrag wie Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 zu besteuern. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu stellen, für das der Antrag erstmals gelten soll. Die Kapitalgesellschaft ist für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an den Antrag gebunden.

(5) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 beträgt

1. 36 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.

(6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt

1. 25 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.

(7) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

- a) wenn es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder
- b) wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

§ 19 a *

Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 1 und 2) anzurechnen, die auf die

§ 19 a: EStG 611-1

Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 19 b *

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf. Die Rücklage ist vom dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Vorschriften des § 34 d Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

§ 20 *

Allgemeines

(1) Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind entsprechend die Vorschriften anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten. Dies gilt nicht für die Vorschrift des § 46 a Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) gilt § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.

§ 21

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 22

(gestrichen)

§ 23

Genossenschaften, Zentralkassen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

§ 19 b: EStG 611-1
§ 20: EStG 611-1

1. für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, sowie für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes anzuordnen und diese Steuervergünstigungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. davon abhängig zu machen, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, und
2. anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen.

§ 23 a *

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
 - c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen und bei Schachtelgesellschaften,
 - d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nichtabzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,
 - e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,
 - f) über die Ermittlung des Einkommens bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen und über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen bei Versicherungsunternehmen,
 - g) über die Anwendung der Tarifvorschriften,
 - h) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit

§ 23 a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: VAG 7631-1

bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

- b) über die Befreiung von der Körperschaftsteuer bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, bei denen entweder die Beitragseinnahmen eine bestimmte Höhe nicht übersteigen oder der Betrieb nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe b darstellt,
- c) über die Abgrenzung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die dem Verbandszweck eines Berufsverbandes im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 dienen,
- d) über die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 auf Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,
- e) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- f) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine,
- g) über eine der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des in § 6 Abs. 4 bezeichneten Hundertsatzes,
- h) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 bezogen worden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 23 b

(entfällt)

§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1961)

611-4-1

in der Fassung vom 6. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I. S. 413

Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1955) v. 23. 12. 1955 I 853 auf Grund des § 23 a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. v. 13. 9. 1961 I 1723 sowie unter Berücksichtigung der am 17. 6. 1962 in Kraft getretenen V v. 6. 6. 1962 I 408 lt. Bekanntmachung v. 6. 6. 1962 I 412

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Als Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art ist jede entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten anzusehen, die beim Verpächter einen Betrieb gewerblicher Art darstellen würden.

§ 2

Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und Hafenbetriebe

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur

Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 7*

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181)¹⁾ und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 8*

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. 1952 S. 1128.
(Fußnote lt. BGBl. 1962 I 413)

§ 7: StAnpG 610-2, GemeinnützigkeitsV 610-2-1
§ 8 Nrn. 1 u. 2: WGG 2330-8
§ 8 Nr. 3: RSiedlG 2331-1
§ 8 Nr. 4: RHeimstG 2332-1

2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichs-siedlungsgesetzes und im Sinn der Boden-reformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 9*

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich deren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände beschränken. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörige zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.
5. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 10, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sein.

§ 10*

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen als Ver-

sicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.

(2) Der Betrieb einer in Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn

1. der Arbeitslohn der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 12 000 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder
2. die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgenden Beträge übersteigen:
 - als Pension 6000 Deutsche Mark jährlich,
 - als Witwengeld 4800 Deutsche Mark jährlich,
 - als Waisengeld 1800 Deutsche Mark jährlich für jede Waise oder
 - als Sterbegeld 1000 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 Ziff. 2 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- als Pension 12 000 Deutsche Mark jährlich,
- als Witwengeld 6000 Deutsche Mark jährlich,
- als Waisengeld 2400 Deutsche Mark jährlich für jede Waise,
- als Sterbegeld 1500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

§ 11

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Zugehörigen des Betriebs oder die Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Zugehörigen des Betriebs oder den Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9

§ 9 Nr. 1: StAnpG 610-2
§ 10 Abs. 1: VAG 7631-1

Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

4. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

§ 12*

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), sind von der Körperschaftsteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, sie kein höheres Sterbegeld als 800 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 erfüllen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

(1) Zu den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören.

(2) Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des § 14 Abs. 1 vor, so dient er dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(3) Im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen

des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;

2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(4) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen.

(5) Unterhält ein Berufsverband wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die dem Verbandszweck nicht dienen, so gelten sie als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinn des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus dem einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu §§ 5 bis 7 und 20 des Gesetzes

§ 15*

Anwendung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

§ 15 Nr. 1: EStG 611-1

§ 15 Nr. 2: EStDV 611-1-1

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

- § 2 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Ziff. 1 und 3, Abs. 6 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 2,
 § 3 Ziff. 8 Satz 1, Ziff. 11 Satz 1, Ziff. 18, 21, 25, 26, 27, 28, 41, 42, 44, 45, 47, 53, 54 und 56,
 § 3 a,
 § 3 b,
 §§ 4 bis 7,
 § 7 a Abs. 2 Satz 2,
 §§ 7 b und 7 c,
 § 7 d EStG 1957,
 §§ 7 e und 8,
 § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
 § 10 Abs. 1 Ziff. 6,
 § 10 d,
 § 11,
 § 13 Abs. 1 und 2,
 § 14 Abs. 1,
 § 15,
 § 16 Abs. 1 bis 3,
 § 17 Abs. 1, 2 und 5,
 § 18 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 bis 3,
 §§ 20 bis 25,
 § 29 Abs. 1, 2 und 4,
 § 31 Abs. 1,
 § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6,
 § 34 d Abs. 2 und 3,
 § 35,
 §§ 43 und 44,
 § 47,
 § 49,
 § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5,
 § 50 a Abs. 4 bis 7,
 § 52 Abs. 3, 5 und 6,
 § 53.

§ 7 e des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7 e des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind.

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5 und § 50 a Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

- §§ 1 und 2,
 §§ 5 bis 13,
 §§ 16 bis 23,
 § 27,
 § 53,
 § 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5,
 § 58,
 § 60,
 §§ 68 a bis 68 g,
 § 69,
 § 73 Abs. 1 und 3,
 § 73 a Abs. 2 und 3,
 §§ 73 b bis 73 i,
 §§ 74 bis 77,
 §§ 79 bis 82,
 § 82 a,
 § 82 b,
 § 84 Abs. 3 bis 5.

§ 16*

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 16 a*

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist

1. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes auf die Ausgaben im Kalenderjahr zu beziehen;
2. bei Anwendung des § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) von den Leistungen im Kalenderjahr auszugehen.

§ 17*

Krankenversicherungsunternehmen

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan im Sinn der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), betreiben, sind Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden und aus dem Krankenversicherungsgeschäft stammen, abzugsfähig; Zuführungen zu Rücklagen für solche Beitragsrückerstattungen sind

§ 16: HGB 4100-1
 § 16 a Nr. 2: LAG 621-1
 § 17 Abs. 1: VAG 7631-1
 § 17 Abs. 2: EStG 611-1

nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung, Versicherungsbedingungen oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen sind für das Krankenversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Krankenversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 18

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis im inländischen Versicherungsgeschäft auszugehen, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens, abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit diese Anteile nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehen, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinsfuß.

6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 20

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Bei Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Leistungen der Mitglieder, die ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung darstellen, nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

Schachtelgesellschaften

Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, dem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder dem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

§ 22

Vermögensmitteilung

Entfällt ein nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes außer Ansatz bleibender Gewinnanteil auf eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und übersteigt dieser Gewinnanteil 8 vom Hundert des eingezahlten Nennbetrags dieser Beteiligung, so hat das Finanzamt das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder das Verhältnis dieses Vermögens zum eingezahlten Stammkapital (Nennkapital) dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen, soweit dies für die Zwecke der besonderen Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes erforderlich ist.

§ 23

Übergangsregelung für die besondere Körperschaftsteuer im Sinn des § 9 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Für Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die besondere Körperschaftsteuer nicht zu erheben.

(2) Die Gewinnanteile im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, werden nur mit dem Teil angesetzt, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 — KStG 1955 —, Bundesgesetzbl. I S. 467) entspricht. Fallen diese Gewinnanteile in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 1954/1955 an, so ist Satz 1 nur auf Antrag und mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der besonderen Körperschaftsteuer unterliegende Teil der Gewinnanteile dem Veranlagungszeitraum 1955 zuzurechnen ist. Das für die Veranlagung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt hat das nach Satz 1 maßgebende Umsatzverhältnis dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Zu § 11 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 25*

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181)²⁾ und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 26*

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

²⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.
(Fußnote lt. BGBl. 1962 I 418)

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 27

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951³⁾ als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951³⁾ als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 27 a

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

Bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind eigene Anteile als Anteile zu behandeln, die nicht einer natürlichen Person gehören.

§ 28*

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Abs. 2 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die in § 5 des Hypothekengesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekendarlehen zu behandeln.

§ 29

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Grund eines Beschlusses, durch den der Gewinn eines bestimmten Wirtschaftsjahrs verteilt wird, können nur berücksichtigungsfähige Ausschüttungen dieses Wirtschaftsjahrs sein.

³⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951.
(Fußnote lt. B.GBl. 1962 I 419)

§ 30

Lebensversicherungsgesellschaften, Krankenversicherungsgesellschaften, Zentralkassen

Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) tritt auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes, nach § 17 Abs. 2 und nach § 34 Satz 2 ein.

Zu § 23 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 31

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

(1) Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brenneigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.

§ 32*

Steuerliche Anfangsbilanz beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 31 Körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

§ 32 Abs. 2: DMBiG 4140-1; Viertes DMBiErgG 4140-1-4; EStG 611-1
§ 32 Abs. 4: DMBiG Saar 4140-2

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Werte, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279) und seinen Ergänzungsgesetzen in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens hätten eingestellt werden können. Das gilt auch, wenn in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 niedrigere Werte angesetzt worden sind. Wirtschaftsgüter, die unter das Vierte D-Markbilanzergänzungsgesetz vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 413) fallen, können mit den nach diesem Gesetz zulässigen Höchstwerten auch dann angesetzt werden, wenn in der Handelsbilanz niedrigere Werte angesetzt worden sind,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949.

(4) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1, § 3 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

§ 33

Kreditgenossenschaften

Die Körperschaftsteuer wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 34

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 35

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaften für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie

Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß

1. bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,
2. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder. Überschuß im Sinn des Satzes 3 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug aller Warenrückvergütungen und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs.

Schlußvorschriften

§ 36

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

§ 37*

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit

§ 5 des Einkommensteuer- und Körperschaftsteueränderungsgesetzes 1951 vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411),

§ 2 Dritter Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413),

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373),

Artikel 3 des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuerergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314),

Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) und

Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)

auch im Land Berlin.

§ 37: GVBl. Berlin 1959 S. 925; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

**Verordnung
über die Befreiung der Hamburgischen Testamente
von der Körperschaftsteuer**

611-4-2

Vom 12. November 1921

Reichsgesetzbl. S. 1359

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit folgendes bestimmt:*

§ 1*

(1) Nachlaßmassen, die auf Grund des in Hamburg vor dem Jahre 1900 geltenden Rechtes selbständige Rechtspersönlichkeit erlangt haben (alte hamburgische Testamente), sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit ihre Erträge bei der Veranlagung der Nutzungsberechtigten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz als steuerbare Einkünfte in Ansatz zu kommen haben.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für solche hamburgischen Testamente, die ein Gewerbe betreiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1920 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Einleitungssatz: § 108 Abs. 2 AO i. d. F. v. 13. 12. 1919 S. 1993, 2018
§ 1: EStG 611-1

611-4-3

Verordnung
über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle
von Familienfideikommissen getreten sind

Vom 13. Februar 1926

Reichsgesetzbl. I S. 101

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:*

§ 1

Ist eine Vermögensmasse, die zu einem standesherrlichen Hausvermögen, einem Familienfideikommiß, einem Lehen oder einem Erbstammgut gehört hat, ganz oder zum Teil nach den für die Auflösung geltenden Vorschriften in eine Stiftung umgewandelt worden, so bleiben bei der Veranlagung einer solchen Stiftung zur Körperschaftsteuer die Einkünfte außer Ansatz, die an die nach der Stiftungssatzung bezugsberechtigten, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Familienmitglieder verteilt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmalig für den ersten Steuerabschnitt, für den nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) eine Stiftung der in § 1 bezeichneten Art zur Körperschaftsteuer zu veranlagern ist.

Der Reichsminister der Finanzen

Einleitungssatz: § 108 Abs. 2 AO i. d. F. v. 13. 12. 1919 S. 1993, 2018

611-5 Gewerbesteuer

Gewerbesteuergesetz*

(GewStG 1962)

in der Fassung vom 31. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 567

Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) v. 1. 12. 1936 I 979 auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. v. 13. 9. 1961 I 1730 sowie unter Berücksichtigung des am 3. 8. 1963 in Kraft getretenen G v. 30. 7. 1963 I 563 lt. Bekanntmachung v. 31. 7. 1963 I 566

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I			
Allgemeines		Vorauszahlungen	19
Steuerberechtigte	1	Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Steuergegenstand	2	<i>(gestrichen)</i>	21 und 22
Befreiungen	3		
Heheberechtigte Gemeinde	4	Abschnitt III	
Steuerschuldner	5	Lohnsummensteuer	
Besteuerungsgrundlagen	6	Besteuerungsgrundlage	23
		Lohnsumme	24
Abschnitt II		Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz	25
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital		Fälligkeit	26
Unterabschnitt 1:		Festsetzung des Steuermeßbetrags	27
Gewerbesteuer			
nach dem Gewerbeertrag		Abschnitt IV	
Gewerbeertrag	7	Zerlegung	
Anwendung des § 34 d des Einkommensteuer- gesetzes und des § 19 b des Körperschaft- steuergesetzes	7 a	Allgemeines	28
Hinzurechnungen	8	Zerlegungsmaßstab	29
Kürzungen	9	Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten	30
Maßgebender Gewerbeertrag	10	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	31
Gewerbeverlust	10 a	<i>(gestrichen)</i>	32
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	11	Zerlegung in besonderen Fällen	33
		Kleinbeträge	34
Unterabschnitt 2:		Zerlegung bei der Lohnsummensteuer	35
Gewerbesteuer			
nach dem Gewerbekapital		Abschnitt V	
Begriff des Gewerbekapitals	12	Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe...	35 a
Anwendung des § 9 a des Vermögensteuer- gesetzes	12 a		
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	13	Abschnitt VI	
		Anderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen	35 b
Unterabschnitt 3:			
Einheitlicher Steuermeßbetrag		Abschnitt VII	
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags	14	Durchführung	
Pauschfestsetzung	15	Ermächtigung	35 c
		Neufassung	35 d
Unterabschnitt 4:			
Festsetzung und Erhebung der Steuer		Abschnitt VIII	
Hebesatz	16	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Zweigstellensteuer	17	Zeitlicher Geltungsbereich	36
Mindeststeuer	17 a	Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden	36 a
<i>(gestrichen)</i>	18	Erstattung von Gewerbesteuer	36 b
		Lohnsummensteuer	36 c
		Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland ...	36 d
		Anwendung im Land Berlin	37

Überschrift: Übergangsregelung für das Saarland siehe §§ 79 bis 83 G v. 30. 6. 1959 600-2

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2*

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich

§ 2 Abs. 6: GG 100-1
§ 2 Abs. 7: EStG 611-1

des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schiffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, wenn die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

§ 3*

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land-

§ 3 Nr. 1 Unternehmen „Reichsautobahnen“: Hierzu siehe § 24 Abs. 10 FStG 911-1
§ 3 Nr. 2 „Reichsbank“: In Liquidation siehe RBankLiquG 7620-6
§ 3 Nr. 2 „Deutsche Rentenbank“: In Liquidation siehe RentBankLiquG 7627-6

und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

§ 4

Heberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermaßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebsstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

ABSCHNITT II

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

UNTERABSCHNITT 1

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7*

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 7a*

Anwendung des § 34 d des Einkommensteuergesetzes und des § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34 d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (gestrichen)
6. (gestrichen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;

8. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 9*

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 3 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebstätten im Sinn des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;

§ 9 Nr. 1: WEG 403-1
§ 9 Nrn. 5 u. 6: EStG 611-1

2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
- 2a. die Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebstätte entfällt;
4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist.

§ 10*

Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder

§ 10 Abs. 2: HGB 4100-1

weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

§ 10 a *

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

§ 11 *

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1
 - für die ersten 7200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v.H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v.H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v.H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v.H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v.H.,
 - für alle weiteren Beträge 5 v.H.;
2. bei anderen Unternehmen 5 v.H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c

§ 10 a: EStG 611-1
§ 11 Abs. 3: HAG 804-1

des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermeßzahl des Absatzes 2 Ziff. 2 auf ein Drittel.

(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

UNTERABSCHNITT 2

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12 *

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;

§ 12 Abs. 1: BewG 610-7

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerkekapi- tal gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kom- manditgesellschaft oder einer anderen Ge- sellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Ge- werbebetriebs anzusehen sind;

2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerkekapi- tal eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.

3. die nach Absatz 2 Ziff. 2 dem Gewerkekapi- tal eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheits- wert des gewerblichen Betriebs des Eigen- tümers enthalten sind.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerkekapi- tal von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerkekapi- tal, das auf Betriebstätten im Sinn des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

§ 12 a *

Anwendung des § 9 a des Vermögensteuergesetzes

Der auf Grund der Ermächtigung in § 9 a des Ver- mögensteuergesetzes zugelassene Freibetrag ist bei der Ermittlung des Gewerkekapi- tals abzusetzen.

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapi- tal ist von einem Steuermeß- betrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Ge- werkekapi- tal zu ermitteln. Das Gewerkekapi- tal ist auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzu- runden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerkekapi- tal beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerkekapi- tal weniger als 6000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des gan- zen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 be- rechnete Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalender- monate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

UNTERABSCHNITT 3

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeß- beträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf fest- gesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeit- raums weg, so kann der einheitliche Steuermeß- betrag sofort festgesetzt werden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körper- schaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheit- lichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag fest- setzen.

UNTERABSCHNITT 4

Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16 *

Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz fest- gesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das dem Erhebungszeit- raum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unter- nehmen der gleiche sein.

§ 17

Zweigstellensteuer

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandels- unternehmen, die in einer Gemeinde eine Betrieb- stätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäfts- leitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätte bis zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Ge- werbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweig- stellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Beginnt die Steuer- pflicht eines Unternehmens im Laufe eines Erhe- bungszeitraums, so sind für diesen Erhebungszeit- raum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Dient eine Betriebstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikations-

zweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

§ 17 a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Reisegewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des

Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§§ 21 und 22

(gestrichen)

ABSCHNITT III

Lohnsummensteuer

§ 23 *

Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 24 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 9 000 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24 *

Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind.

*) § 24 Abs. 3 Ziff. 2 ist durch die Änderung des § 8 Ziff. 3 und 4 und durch die Streichung des § 8 Ziff. 5 und 6 gegenstandslos geworden.
(Fußnote lt. BGBl. 1963 I 573).

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren;
2. ...*

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25*

Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(5) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

§ 26*

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht,

§ 25 Abs. 3: HAG 804-1; Rj. = Kj. siehe Fußnote zu § 16
§ 26: AO 610-1

so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.

§ 27*

Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbebesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.

ABSCHNITT IV

Zerlegung

§ 28

Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Ge-

§ 27: Rj. = Kj. siehe Fußnote zu § 16

meinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen

das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3

das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinn des § 24 Abs. 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen;
2. bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen;

3. (gestrichen)

4. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

(gestrichen)

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34*

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

§ 34 Abs. 1: GG 100-1

ABSCHNITT V
Gewerbsteuer
der Reisegewerbebetriebe

§ 35 a *

(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

ABSCHNITT VI
Änderung
des Gewerbesteuermeßbescheids
von Amts wegen

§ 35 b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

ABSCHNITT VII
Durchführung

§ 35 c *

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sowie von anderen Krankenanstalten, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen,
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnahmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
 - e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
 - f) über die Begriffsbestimmung des Waren-einzelhandelsunternehmens, die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann,
 - g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

§ 35 d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes

und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

ABSCHNITT VIII Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1962,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1961 gezahlt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.

§ 36 a *

Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der heheberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom

12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordener Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 b

Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 c *

Lohnsummensteuer

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die heheberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter

und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 36 b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36 b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

§ 36 d

Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem

Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60.

§ 37 *

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 37: GVBl. Berlin 1963 S. 839; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 1961)*

in der Fassung vom 30. Mai 1962

Bundesgesetzbl. I S. 373

Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 1955) v. 24. 3. 1956 I 152 auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. v. 13. 9. 1961 I 1730 sowie unter Berücksichtigung der am 17. 6. 1962 in Kraft getretenen V v. 30. 5. 1962 I 370 lt. Bekanntmachung v. 30. 5. 1962 I 372

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Gewerbebetrieb und stehender Gewerbebetrieb

(1) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(2) Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinn des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestattet sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 3

Organgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens derart untergeordnet,

Überschrift: Diese DV bezieht sich auf das GewStG 1961 i. d. F. v. 13. 9. 1961 I 1731

daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbebesteuerungspflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Betriebsstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbsteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebsstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebsstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Gewerbebetriebe, die auch außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im Inland betrieben werden

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist,

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebsstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,
2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebsstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebsstätten wie

ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermeßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 8

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbsteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

§ 9

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10*

Durchführung der Steuerbefreiung nach § 3 Ziff. 6 des Gesetzes

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948

§ 10: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

(WiGBl. S. 181) und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 11*

Krankenanstalten

(1) Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer in Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die in § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung bezeichnet sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Gewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem diese Konzession nicht erforderlich ist, oder daß eine Erlaubnispflicht nach § 30 der Gewerbeordnung nicht besteht.

§ 12*

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden oder früheren Reichsbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von der obersten Landesbehörde zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

§ 11 Abs. 3: GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 11 Abs. 5: GewO 7100-1

§ 12 Nrn. 1 u. 2: WGG 2330-8

§ 12 Nr. 3: RSiedlG 2331-1

§ 12 Nr. 4: RHeimstG 2332-1

§ 12 a *

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 12 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 14

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken, so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 15

Heheberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17

Benutzung fremder Betriebsanlagegüter

Jahresbetrag im Sinn des § 8 Ziff. 8 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinn des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für

§ 12 a: VAG 7631-1

das ganze Wirtschaftsjahr gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt.

§ 18

(gestrichen)

Zu §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 19 *

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Unternehmen, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) gelten, sind Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Das gilt auch für private Bausparkassen und Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), gleichgestellt sind, sowie für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20 *

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinn des § 9 Ziff. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums. Beginnt die Steuerpflicht eines Gewerbebetriebs im Laufe eines Erhebungszeitraums, so ist für diesen Erhebungszeitraum der Stand im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend. Wird im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes ein Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums mit einem bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt, so ist bei diesem Gewerbebetrieb die Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes für den übernommenen Grundbesitz mit so vielen Zwölfteln vorzunehmen, wie er im Erhebungszeitraum volle Kalendermonate zum Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs gehört hat.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziff. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21 *

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9

§ 19: KWG 7610-1; VAG 7631-1

§ 20 Abs. 1: EStG 611-1

§ 21: BewDV 610-7-1

Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 33a Abs. 1 oder 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt ist.

Zu §§ 11 und 25 des Gesetzes

§ 22*

Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen

(1) Gesamtumsatz im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist der Gesamtumsatz im Sinn des § 13 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796).

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so sind § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 23*

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

§ 24

Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt, wenn das Betriebsgrundstück nach dem Zeitpunkt, auf den der maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs (§ 12 Abs. 5 des Gesetzes) festgestellt worden ist, und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums erworben oder veräußert worden ist.

(2) Beim Erwerb eines Betriebsgrundstücks ist das Gewerbekapital um den Betrag der Anschaffungskosten für das Grundstück zu kürzen. Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die mit dem Erwerb des Grundstücks zusammenhängen, sind dem Gewerbekapital hinzuzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn aus Mitteln des gewerblichen Betriebs Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind und dies zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt hat.

(3) Bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks ist der Betrag des Veräußerungserlöses abzüglich der Verbindlichkeiten im Sinn des § 12

§ 22 Abs. 1: USIDB 611-10-1
§ 23: BewG 610-7

Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die bei der Veräußerung des Grundstücks weggefallen sind, dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

Zu §§ 14 und 27 des Gesetzes

§ 25

Gewerbsteuererklärung

(1) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7200 Deutsche Mark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 6000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbsteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbsteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(3) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung des Steuermaßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 26*

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom

§ 26 Abs. 1: AO 610-1

Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuererklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Zuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 27 *

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich oder neben anderen Umsätzen Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Lieferungen im Einzelhandel, die neben anderen Umsätzen bewirkt werden, bleiben außer Betracht, wenn sie ein Hundertstel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die in § 11 Abs. 3 und 4 der Durchführungsvorschriften zum Umsatzsteuergesetz vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf.

§ 28

Gemischtes Unternehmen

(1) Dient in einem Unternehmen, das sowohl Umsätze im Einzelhandel als auch andere Umsätze bewirkt (gemischtes Unternehmen), eine Betriebstätte nur zum Teil Zwecken des Wareneinzelhandelsgeschäfts, so unterliegt nur derjenige Teil des Zerlegungsanteils oder des einheitlichen Steuermeßbetrags dieser Betriebstätte dem erhöhten Hebesatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt. § 27 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Teil des Steuermeßbetrags, der nach Absatz 1 dem erhöhten Hebesatz unterliegt, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die auf die Einzelhandelstätigkeit in der Betriebstätte entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in der Betriebstätte gezahlten Löhne steht. Läßt sich dieses Verhältnis nicht feststellen oder führt die Zugrundelegung dieses Verhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis, so ist der Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29 *

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes bedarf es der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags nur, wenn dieser sich entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20 Deutsche Mark oder mehr als 1000 Deutsche Mark ändert. Die heheberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Ein Zerlegungsbescheid ist nicht zu erteilen. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 30

Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehenbleibt.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 31

Urlaubsmarken im Baugewerbe

Wird den im Baugewerbe und in den Baunebenberufenen tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 32*

Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbebetriebs im Rechnungsjahr den Betrag von 24 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs festzusetzen.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 33*

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 29 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die in § 11 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 1. September 1951 bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35a des Gesetzes

§ 35

Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die ge-

§ 32: Rj. = Kj. siehe Fußnote zu § 16 des Gesetzes

§ 33 Abs. 1: UStG 611-10

§ 33 Abs. 2: UStDB 611-10-1

werbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1961, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1960 gezahlt werden.

(2) § 19 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1962.

§ 37

(gestrichen)

§ 38*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 39*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 38: GVBl. Berlin 1962 S. 641; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 39: Diese Inkrafttretens-Vorschrift bezieht sich auf die GewStD 1955, 1956 I 152

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	KapStDV	= Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung
angef.	= angefügt	Kj.	= Kalenderjahr
AO	= Reichsabgabenordnung	KStDV	= Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Art.	= Artikel	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
Änd.	= Änderung	KWG	= Gesetz über das Kreditwesen
Bek.	= Bekanntmachung	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz	lt.	= laut
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	Nr. Nrn.	= Nummer(n)
BewG	= Bewertungsgesetz	RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	RentBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung
Bl., -bl.	= Blatt, -blatt	RHeimStG	= Reichsheimstättengesetz
Buchst.	= Buchstabe(n)	RSiedlG	= Reichssiedlungsgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	S.	= Seite
BVerfGerG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
d.	= der, die, das, des	StÄndG	= Steueränderungsgesetz
DMBilG	= D-Markbilanzgesetz	u.	= und
DMBilG Saar	= D-Markbilanzgesetz für das Saarland	UStDB	= Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
DMBilErgG	= D-Markbilanzergänzungsgesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
DV	= Durchführungsverordnung	v.	= von, vom
eingef.	= eingefügt	V	= Verordnung
entspr.	= entsprechend	VAG	= Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
Ergänz.	= Ergänzung	WEG	= Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht — Wohnungseigentumsgesetz —
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz —
EStG	= Einkommensteuergesetz	WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
FStrG	= Bundesfernstraßengesetz	Ziff.	= Ziffer(n)
G	= Gesetz		
gem.	= gemäß		
GewO	= Gewerbeordnung		
GewStDV	= Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung		
GewStG	= Gewerbesteuergesetz		
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt		
HAG	= Heimarbeitsgesetz		
HGB	= Handelsgesetzbuch		
HypBankG	= Hypothekendarlehenbankgesetz		
i. d. F.	= in der(n) Fassung(en)		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 2,16 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30